

## DS 0504/26 – Festlegungen zur Haushaltsdurchführung 2026

Mit Schreiben vom 26.02.2026, Aktenzeichen 5090-212-1512/254, genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan der Stadt Erfurt für die Haushaltsjahre 2026 und 2027.

Auflagen wurden mit der Genehmigung nicht erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 erfolgt im Amtsblatt Nr. 4/2026 am 11.03.2026.

Für die Haushaltsdurchführung 2026 werden nachfolgende verbindliche Festlegungen getroffen:

### I. Allgemeine Festlegungen

1. Der Haushaltsplan 2026 ist gemäß § 56 ThürKO verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.
2. Die Haushaltsdurchführung ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
3. Die mit Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2025 gemäß DS 2401/25 in Verbindung mit der Haushaltssatzung 2026/2027 bestätigten *Grundsätze für die Ausführung des Haushaltsplanes 2026* (Haushaltsgrundsätze) sind zu beachten. Die genannten Grundsätze gelten als verbindlich.
4. Die Fachämter sind verpflichtet, kontinuierlich die Realisierung der Einnahmen gemäß den Grundsätzen für die Einnahmebeschaffung (§ 54 ThürKO) zu überwachen.
5. Die Ausgabemittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen. Sie dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert (§ 26 ThürGemHV). Es ist den Fachämtern untersagt, über die Ausgabeansätze hinausgehende zusätzliche Verpflichtungen, Aufgaben oder Verträge einzugehen. Finanzielle Spielräume für eine Erweiterung, insbesondere des freiwilligen Aufgabenbereiches, sind nicht gegeben.
6. Anträge auf über-/ außerplanmäßige Ausgaben (Mittelbereitstellung) obliegen den Vorschriften gemäß § 58 ThürKO. Grundsätzlich sind zwingend Deckungsmöglichkeiten aufzuzeigen und entsprechende Begründungen beizufügen. Es wird ausdrücklich

nochmals darauf hingewiesen, dass vor dem Eingehen ausgabeseitiger Verpflichtungen sowie der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligungen von Leistungen bereits im Vorfeld Anträge auf über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellungen eingereicht werden müssen und nicht erst im Nachgang, wenn eine Rechnung oder die Abrechnung bereits vorliegen.

7. Stehen Ausgabeansätze in Verbindung mit Fördermitteln oder Beteiligungen Dritter sind die Ausgaben des Verwaltungs- (VWH) bzw. Vermögenshaushaltes (VMH) erst nach Vorlage der Zuwendungsbescheide in Anspruch zu nehmen. Das Vorliegen von Förderzusagen oder das in Aussicht stellen von Fördermitteln ist für das Eingehen vertraglicher Verpflichtungen in der Regel nicht auskömmlich. Die Fortführung oder der Beginn von Maßnahmen ohne verbindliche Förderzusagen ist untersagt. Liegen die Förderungen unterhalb der geplanten Einnahmen, ist eine entsprechende Deckung durch die verantwortlichen Fachämter aufzuzeigen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Beigeordneten für Finanzen, Beteiligungen und Theater. Des Weiteren wird auf die Regelungen der DA 2.08 - Förderprogramme/ Fördermittel in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
8. Es ist zu beachten, dass insbesondere bei Kostensteigerungen im Baugewerbe und bei Vorliegen entsprechender Ausschreibungsergebnisse im VMH ein entsprechender Deckungsvorschlag aufgezeigt wird. Die Angabe der entsprechenden Haushaltsstellen, welche zur Deckung der Mehrkosten herangezogen werden sollen, ist zwingend notwendig. Zeichnet sich bereits im Vorfeld der Einleitung von Ausschreibungsverfahren ab, dass die Kostensteigerungen nicht innerhalb der Deckungsringe kompensiert werden können, ist auf die Ausschreibung zu verzichten. Die Entscheidung ist über den zuständigen Fachbeigeordneten der Stadtkämmerei entsprechend mitzuteilen. Ausschreibungen und Auftragsvergaben dürfen nur bei Vorliegen der Fördermittelbewilligungen in geplanter Höhe erfolgen.
9. Die Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind zwingend im HKR-Verfahren als Bestellung auf VE zu erfassen. Dies gilt auch, sofern die Bestellungen auf VE in Vorverfahren (z. B. im Programm CAFM des Amtes für Gebäudemanagement) gebucht werden. An im Vorjahr in Anspruch genommene und gebuchte VE aus Vorjahren, dürfen für die Folgejahre keine Änderungen der Buchungen vorgenommen werden. Auf bisher noch nicht in Anspruch genommene VE 2025 für 2026 ff kann im Haushaltsjahr 2026 nicht mehr zurückgegriffen werden.
10. Die Fachämter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichtet, die Festlegungen gemäß DA 2.02/09 Vergaben zu beachten.
11. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Leistung von Zuschüssen an einen Dritten für dessen investive Anschaffungen (Investitionsförderungsmaßnahme) in Form einer außerplanmäßigen Ausgabe i. S. d. § 58 Abs. 1 Satz 1 ThürKO unzulässig ist. Wenn Ausgaben des VMH für bisher nicht veranschlagte Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, bedarf das gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO, unabhängig von der Größenordnung der Ausgaben, stets einer Veranschlagung in Form eines Nachtragshaushaltes.

12. Die Amtsleiter und Beigeordneten sind in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen dafür verantwortlich, die Durchsetzung der Festlegungen zu sichern.

## II. Bewirtschaftungssperren

1. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs werden für den Verwaltungshaushalt bzw. für den Vermögenshaushalt 2026 **keine** Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV bzw. keine haushaltswirtschaftlichen Sperren nach § 28 ThürGemHV verfügt.
2. Sollten sich im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2026 Risiken oder Änderungen ergeben, die eine Verfügung von Bewirtschaftungssperren erforderlich machen würden, obliegt die Entscheidung darüber dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten.
3. Sofern sich in Verbindung mit dem Haushaltsvollzug die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes nach § 60 ThürKO ergeben, werden durch die Finanzverwaltung umgehend die weiteren Schritte eingeleitet und der Oberbürgermeister bzw. die Fachbereiche informiert.

## III. Stellenplan

1. Der Stellenplan gilt in der gemäß Beschluss des Stadtrates zur DS 2401/25 zur Haushaltssatzung 2026/2027 beschlossenen Fassung. Der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes hat Satzungsqualität und ist verbindlich einzuhalten (§ 56 ThürKO, § 60 ThürKO, § 6 Abs. 1 Satz 4 ThürGemHV).
2. Planstellen können grundsätzlich nur nach Maßgabe des Stellenplanes sowie der im Sammelnachweis 1 - Personalkosten - zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewirtschaftet werden.
3. Bei Stellenbesetzungsverfahren ist das neue, produktkritische Besetzungsverfahren gemäß Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12.12.2025 zu beachten.

## IV. Berichtswesen

1. Im Rahmen der quartalsweisen Analysen sind die Daten zur Haushaltsdurchführung und zur voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Erwartung zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis (RE) entsprechend durch die Fachämter einzuschätzen und nach Aufforderung an die Stadtkämmerei zu melden.
2. Die Stadtkämmerei ist für die unterjährliche Berichterstattung an die Gremien (hier: Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben) zuständig.

## V. Sicherung der Liquidität

Zur Sicherung der Liquidität und Vermeidung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist folgendes zu beachten:

1. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung sind die Ämter verpflichtet, die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen entsprechend ihrer Fälligkeit zeitnah zu erheben bzw. diese einzuziehen.
2. Seitens der Fachämter sind auf Basis des Schreibens der Stadtkasse vom 28.03.2024 monatlich Liquiditätspläne in Bezug auf zu erwartende Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für einen Drei-Monatszeitraum zu erstellen und der Stadtkasse termingerecht zu übergeben.
3. Als Grundlage für die Ausreichung von Zuschüssen an die Eigenbetriebe sind je Monat Liquiditätspläne an das Beteiligungsmanagement einzureichen.
4. Bei Auszahlungen von Mitteln an Dritte, insbesondere Zuweisungen bzw. Zuschüsse für laufende Zwecke oder Investitionsförderungsmaßnahmen, sind die Zahlungen zuvor mit der tatsächlichen Kassenwirksamkeit und dem Baufortschritt der Maßnahmen abzugleichen.
5. Bei nicht vorfinanzierten Fördermaßnahmen ist unter Beachtung der 2-Monats-Frist der Mittelabruf zeitnah, d. h. monatlich für bereits erfolgte sowie zu erwartende Ausgaben zu prüfen. Bezüglich vorfinanzierter Fördermaßnahmen ist der Mittelabruf ebenfalls monatlich zu kontrollieren, um die Mittel zeitnah abzurufen zu können.
6. Für Fördermaßnahmen, bei welchen die Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt oder eine Nachzahlung avisiert wird, ist der Verwendungsnachweis möglichst zeitnah zu erstellen sowie vorzulegen. Bei der Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis (im Regelfall zwischen 6 Monaten und 1 Jahr) handelt es sich um eine seitens des Zuwendungsgebers vorgeschriebene Frist. Aus Liquiditätsgründen ist diese Frist für die Stadt Erfurt in Bezug auf die Anforderung der Fördermittel per Verwendungsnachweis, soweit das möglich ist, zu unterschreiten.
7. In Bezug auf den laufenden Zahlungsverkehr sowie bei der Disposition von Geldanlagen sind die Maßgaben der DA 2.19/05 über die Bewirtschaftung der Kassenmittel zwingend zu beachten.